jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/03/08 KUVS-1971/5/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.2004

Rechtssatz

Werden ca. fünf bis sieben Rinder entgegen dem Tiertransportgesetz-Straße so transportiert, dass sie nicht über angemessenen Raum verfügen, da sie im Bereich des ?Schwanenhalses" im Sattelanhänger untergebracht waren , wobei davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte nach Beanstandung durch den Tiertransport-Inspektor die Laderaumhöhe entsprechend erhöht hat und ergibt sich daraus auch, dass der Beschuldigte bei der Beladung nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet hat, so ist ein Verstoß gegen § 6 TGSt als erwiesen anzunehmen und die Berufung abzuweisen.

Schlagworte

Tiertransport, Rinder, angemessener Raum, Laderaumhöhe bei Tiertransport, Sorgfaltspflicht bei Beladung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at